

ser 3B/4B; voraussichtlich 11. Änd.). Projekt-Nr. 16-50-1454/2. Krefeld 13.10.2016.

Ingenieurbüro Bernd Driesen (2011): Schalltechnisches Gutachten – Bebauungsplan 8. Änderung G158. Projekt-Nr. 11-20-1454/1. Krefeld 06.04.2011.

Stadt Grevenbroich (2010): Umweltbericht zur 8. Änderung des BP G 158, Stand 12.08.2010.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren eines städtebaulichen Projektes insbesondere Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere/Pflanzen, auf Fläche/Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf Kultur- und Sachgüter und das Landschaftsbild geprüft. Dem Kap. 8.4. des Umweltberichtes sind schließlich auch Ausführungen zur Nutzung natürlicher Ressourcen, zur Art und Menge an Emissionen bzw. Belastungen, zur Art und Menge erzeugter Abfälle und ihre Beseitigung / Verwertung sowie zu Risiken durch Unfälle oder Katastrophen zu entnehmen. Desweiteren wurde überprüft, ob eine Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete vorliegt.

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in Kap. 8.3.1 des Umweltberichtes und Kap. 6.10. der Begründung (Immissionschutz) sowie in verschiedenen Stellungnahmen (Stelln. Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau u. Energie v. 08.06.2017, Stelln. Rhein-Kreis Neuss – Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung v. 26.06.2017, Stelln. Bezirksregierung Düsseldorf – Dez. 52 Abfallwirtschaft und Dez. 53 Immissionsschutz v. 22.06.2017, Stelln. Erftverband v. 07.06.2017).

- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Abständen zur umgebenden Bebauung, Verschattungswirkung und Rücksichtnahmegebot, Lärmimmissionssituation, lufthygienischer Vorbelastung, voraussichtlichen Auswirkungen des künftigen Grundwasseranstiegs nach Beendigung der Sumpfungmaßnahmen, Erdbeben- und Kampfmittelsituation.

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere/ Pflanzen, biologische Vielfalt

- finden sich in Kap. 8.3.2. des Umweltberichtes sowie in verschiedenen Stellungnahmen (Stelln. Rhein-Kreis Neuss – Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung v. 26.06.2017, Stelln. Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Niederrhein v. 23.05.2017).

- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: aktueller Flächennutzung und aktuellem Biotopbestand, faunistischer Bedeutung des Plangebietes, Zustand des Plangebietes gemäß rechtskräftiger Planung und gemäß aktueller Planänderung, Schutzstatus der betroffenen Flächen.

- Desweiteren wird dargelegt, warum mit der Planänderung kein Eingriff i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verbunden ist (Kap. 6.11.2. der Begründung),

- und es werden die Aussagen des Artenschutzgutachtens zur 8. Änderung des BP G 158 aktualisiert und auf die aktuelle Planänderung fokussiert (Kap. 7. des Umweltberichtes).

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche/ Boden

- finden sich in Kap. 8.3.3. des Umweltberichtes und Kap. 6.7/6.9 der Begründung (Altlasten, Boden) sowie in verschiedenen Stellungnahmen (Stelln. Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau u. Energie v. 08.06.2017, Stelln. Rhein-Kreis Neuss – Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung v. 26.06.2017, Stelln. Landwirtschaftskammer NRW v. 12.06.2017).

- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Flächeninanspruchnahme, Vorbelastung der betroffenen Böden (Altstandort Gr-0062,00, Anschüttungsböden, pot. Kampfmittel) und daraus resultierenden Vorgaben für die Umsetzung der Planung (Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen), dem zu erwartenden Grundwasseranstieg nach Beendigung der Sumpfung und daraus resultierenden Gründungsempfehlungen.

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- finden sich in Kap. 13.2.5 des Umweltberichtes und Kap. 6.8 der Begründung (Grundwasser-Oberflächenwasser-Wasserschutzzone) sowie in verschiedenen Stellungnahmen (Stelln. Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau u. Energie v. 08.06.2017, Stelln. Erftverband v. 07.06.2017).

- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Status Grundwasserschutz (kein WSG) und Nicht-Vorhandensein von Oberflächengewässern, Auswirkungen der tagesbaubedingten Sumpfungmaßnahmen, dem höchsten anzunehmenden Grundwasserstand, Umgang mit Schmutz- und Oberflächenwasser, möglichen Minderungsmaßnahmen.

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima/ Luft

- finden sich in Kap. 8.3.5. und 8.4.6. des Umweltberichtes.

- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Makro- und Mikroklima, stadtklimatischer Ausgleichsfunktion, Hintergrundbelastung durch Emissionen von Verkehr/Industrie/Gewerbe, Klimaschutzaspekten.

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft/Ortsbild

- finden sich in Kap. 8.3.6. des Umweltberichtes.

- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Nutzungsstrukturen/Ortsbild, Sichtbeziehungen, Auswirkungen der Planänderung auf die städtebauliche Situation.

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- finden sich in Kap. 8.3.7. des Umweltberichtes und Kap. 6.6. der Begründung (Bodendenkmalpflege) sowie in der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf – Dez. 35.4 Denkmalangelegenheiten v. 22.06.2017.

- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bau- oder Bodendenkmälern, möglicher archäologischer Fundsituation.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Grevenbroich, den 15.12.2017

Klaus Krützen  
Bürgermeister

#### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 51 „An Mevissen – 1. Bauabschnitt“ – Ortsteil Wevelinghoven – hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 51 „An Mevissen – 1. Bauabschnitt“ – Ortsteil Wevelinghoven – als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Wevelinghoven  
BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änderung W 51  
Bezeichnung: „An Mevissen – 1. Bauabschnitt“  
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 51 wird ab sofort mit Begründung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 51 ist durch Ratsbeschluss vom 14.12.2017 ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 15.12.2017

Klaus Krützen  
Bürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 51 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuch beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 15.12.2017

Klaus Krützen  
Bürgermeister

#### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Grevenbroich-Kapellen“

#### Satzung der Stadt Grevenbroich über die Aufhebung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Grevenbroich-Kapellen“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966) sowie § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, erlässt die Stadt Grevenbroich nach Beschlussfassung durch den Rat am 14.12.2017 folgende Satzung:

#### § 1 Aufhebung der förmlichen Festlegung des Entwicklungsbereiches

(1) Die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Grevenbroich-Kapellen“ ist im Sinne von § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB abgeschlossen.

(2) Die Satzung der Stadt Grevenbroich über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Grevenbroich-Kapellen“ – beschlossen am 15.06.2000 – wird hiermit aufgehoben.

#### § 2 Gebiet der aufgehobenen Entwicklungssatzung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Entwicklung unterliegt, ist in anliegendem Lageplan mit einer durchbrochenen Umfangslinie umrandet.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Abs. 2 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Grevenbroich, den 15.12.2017

Klaus Krützen  
Bürgermeister

#### Anlage

zu § 2 der Aufhebung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Grevenbroich-Kapellen“

· Gebiet, das nicht mehr der Entwicklung unterliegt



Die Aufhebungssatzung wird ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Diese Satzung ist durch Ratsbeschluss vom 14.12.2017 ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 15.12.2017

Klaus Krützen  
Bürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

a. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:  
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, soweit die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsarbeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntma-